

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 9 (1919)  
**Heft:** 13

**Rubrik:** [Impressum]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kinemat

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:  
 „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

WIEN VI  
 Capistrangasse 4  
 Telephon Nr. 7360  
 Postsparkassenkonto  
 157.968

**Annoncen**  $\frac{1}{4}$ , Seite  $\frac{1}{2}$  Seite  
 Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40  
 Für Deutschland Mk. 100 Mk. 60  
 Für einst. Oestr.-U. K. 150 K. 80  
 Für d. übr. Ausl. Fr. 80 K. 45  
 Kleinere Annoncen nach Vereinbar.  
 Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.

ZÜRICH I  
 Uraniastrasse 19  
 Teleph. Selnau 5280  
 Postcheckkonto  
 VIII 4069

**Abonnements** per Jahr  
 Für die Schweiz . . . Fr. 30  
 Für Deutschland . . . Mk. 60  
 Für die Gebiete des einst.  
 Österreich-Ungarn . . . K. 75  
 Für das übrige Ausland . Fr. 35

BERLIN SW 68  
 Friedrichstrasse 44  
 Telephon  
 „Zentrum“ 9389

## Verbands-Nachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandssekretär).

Die Zensurfrage wird für unser Gewerbe von stets grösserer Bedeutung, und es drängt sich die Notwendigkeit immer mehr auf, dass wir ihr unsere vollste Aufmerksamkeit widmen. Je tiefer man indessen in die Materie eindringt, je mehr muss man sich davon überzeugen, dass die Einführung der freiwilligen Zensur eine durchaus geschlossene Vereinigung der Interessenten der Filmbrache in der ganzen Schweiz, also ein festes Ge- füge zur absoluten Voraussetzung hat. Haben wir nicht einen geschlosseneren Verband aller Interessenten als es bis jetzt der Fall war, so ist die freiwillige Zensur überhaupt unmöglich oder sie wird von Anfang an zu einem Zerrbild, das nichts taugt und in kurzer Zeit wiederzusammenbricht. Ein starker Verband in der ganzen Schweiz vermag allein die freiwillige Zensur ins Leben zu rufen, denn er bildet die unerlässliche Grundlage zu einem richtigen Funktionieren der Zensur.

Einem hochgeschätzten Mitgliede der in Zürich von den Behörden amtlich eingesetzten Zensurkommission verdanken wir die nachstehenden Ausführungen über die Materie, die wir den Mitgliedern und allen sonstigen Interessenten im Verbandsorgan gerne zur Kenntnis bringen. Der Verfasser teilt darin durchaus unsere Überzeugung, dass die Zensur nur dann mit Erfolg arbeiten kann, wenn sie für das ganze Land geschaffen wird und alle Interessenten in nachhaltiger Weise zur Mitwirkung herangezogen werden können. Dies ist aber nur bei grösserer Geschlossenheit der Beteiligten mög-

lich, und das beste Mittel zur Erreichung dieses Ziels bildet unbedingt die Schaffung eines Berufs-Präsidiums oder des ständigen Sekretariates.

Doch vernehmen wir, wie sich der Verfasser zu der Sache äussert.

Die **Filmzensur**. Der Kampf gegen die in den letzten Jahren zahlreicher auftretenden Schundfilme, die namentlich auf die Jugend schädlich einwirken, hat im Kanton Zürich einer Verordnung gerufen, die ausser der feuerpolizeilichen und gewerblichen Vorschriften, die Ueberwachung der Kinobetriebe auch bezüglich der vorgeführten Films fordert. Durch eine von der Polizeidirektion gewählte Kommission werden die Vorstellungen besucht und damit über die abrollenden Films eine Kontrolle ausgeübt, die seit der Zeit ihres Bestehens bald zur Ausmerzung einzelner Partien der Films, bald zum Verbot der Aufführung im Kanton Zürich geführt hat. Vieles ist seit Einführung dieser Kontrolle besser geworden, vieles bleibt noch zu tun übrig. Der Kino soll und muss auf eine Stufe gebracht werden, die in ihren Anforderungen weit höher geht, als es bis dahin üblich war. Er soll nicht nur unterhaltend, er soll auch belehrend wirken; er soll ausser den Vorstellungen mit Verbot des Kinderzutrittes, auch besondere Kindervorstellungen geben, in denen Anschauungsunterricht mit Humor abwechselt. Alle Films, die geeignet sind, verrohend auf die Zuschauer einzuwirken, die ungesunde